

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Anlage OT

zur Körperschaftsteuererklärung
KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C

zur Feststellungserklärung
nach § 14 Abs. 5 KStG

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen
bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung
zur Körperschaftsteuererklärung.

Bitte für jede Organgesellschaft eine gesonderte
Anlage OT ausfüllen!

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei
Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr
die Anlage OT gesondert auszufüllen.

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern

99	17	89	
----	----	----	--

Zeile	Allgemeine Angaben			Nur vom Finanzamt auszufüllen
1	Die Steuerpflichtige ist Organträger ²⁸ von _____ Organgesellschaft(en)			
2	Bezeichnung der Organgesellschaft	Finanzamt	Steuernummer	
	Gewinnabführung – Verlustübernahme (soweit bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages bzw. des Steuerbilanzgewinns/-verlustes berücksichtigt)	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen EUR		
3	Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	110		110
4	Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag (mit negativem Vorzeichen eintragen)	111		111
5	Davon ab: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)	116		116
6	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG	115		115
7	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG	114		114
8	Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)			
9	Dazu: Minderabführungen i. S. der Zeile 8 ¹⁹	119		119
10	Davon ab: Mehrabführungen i. S. der Zeile 8	174		174
11	Dazu: Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung	150		150
12	Summe der Hinzurechnungen und Kürzungen (Übertrag nach Zeile 48 des Vordrucks KSt 1 A; nach Zeile 31 des Vordrucks KSt 1 B bzw. nach Zeile 26 des Vordrucks KSt 1 C; mit umgekehrtem Vorzeichen)			
	Einkommenszurechnung (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) ⁹⁹			
13	Dem Organträger gem. § 14 KStG zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft	120		120
14	Davon ab: nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Bezüge	240	EUR	240
15	Davon ab: nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreie Gewinne	241		241
16	Dazu: nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 KStG (5 % der Beträge lt. Zeilen 14 und 15)			
17	Davon ab: nach DBA steuerfreie Einkünfte i. S. des § 8b Abs. 1 KStG	243		243
18	Dazu: Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG	244		244
19	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	245		245
20	Davon ab: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt	246		246
21	Davon ab: 5 % der Bezüge bzw. Gewinne i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	247		247
22	Dazu: Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG	248		248
23	Zwischensumme; Übertrag in die Hauptspalte, wenn nicht zugleich Organ- gesellschaft			
24	Davon ab: Der Organgesellschaft gem. § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organ- trägers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)	121		121
25	Korrigiertes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Übertrag nach Zeile 64 des Vordrucks KSt 1 A; nach Zeile 55 des Vordrucks KSt 1 B bzw. nach Zeile 46 des Vordrucks KSt 1 C)			

Steuernummer

Zeile	Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) ³⁹	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen	
		EUR	EUR
26	Summe der Einkünfte für Zwecke der Höchstbetragsberechnung nach § 34c EStG beim Organträger ²⁰	140	140
27	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte eines übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	222	222
28	Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG	250	250
29	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	251	251
30	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG	255	255
31	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG	256	256
32	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	257	257
33 frei	Zur Ermittlung des verrechenbaren EBITDA beim Organträger:		
34	Zu versteuernde(s) Einkommen der Organgesellschaft(en) (insbesondere in Fällen der Zahlung von Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner)	252	252
35	Berücksichtigter Zuwendungsabzug i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG der Organgesellschaft(en)	253	253
36	Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts beim Organträger: Nach DBA steuerfreie Bruttoeinkünfte der Organgesellschaft(en)	249	249
37	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG: Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	277	277
38	Nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer der Organgesellschaft(en)	278	278
39	Beim Organträger anzurechnende Steuern der Organgesellschaft(en): Kapitalertragsteuer	EUR 221	EUR 221
40	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	Ct	Ct
41	Nachrichtliche Werte: Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)	EUR 254	EUR 254